

Richtlinien

für die Gewährung von Städtzuschüssen zur Förderung der Denkmalpflege

Die Stadt Heilsbronn gewährt den Trägern von Maßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege (nicht nur Baudenkmäler) Städtzuschüsse nach folgenden Richtlinien (ausgenommen Maßnahmen, für die der Staat als Baulastträger die volle Finanzierung zu übernehmen hat):

1. Höhe der Städtzuschüsse

Bezuschusst werden nur Maßnahmen ab einem anerkannten denkmalpflegerischen Mehraufwand von 15.000,00 €, und zwar

von	15.000,00 €	-	50.000,00 €	7 %	
über	50.000,00 €	-	75.000,00 €	6 %	- mind. 3.500,00 €
von	75.000,00 €	-	100.000,00 €	5 %	- mind. 4.500,00 €
über	100.000,00 €	-	150.000,00 €	4,5 %	- mind. 5.000,00 €
von	150.000,00 €	-	200.000,00 €	4 %	- mind. 6.750,00 €
über	200.000,00 €	-	300.000,00 €	3,5 %	- mind. 8.000,00 €
von	400.000,00 €	-	500.000,00 €	2,5 %	- mind. 12.000,00 €
über	500.000,00 €			2 %	- mind. 12.500,00 €

Bei größeren mehrjährigen Maßnahmen erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall durch den Stadtrat (s. Nr. 2).

Die Gewährung eines Zuschusses trotz bestehender staatlicher Baulast ist

1. nur für den errechneten denkmalpflegerischen Mehraufwand, der auf den kirchlichen Anteil bei Innenrenovierungen entfällt, möglich.
2. nur für einzelne Maßnahmen, für die ein denkmalpflegerischer Mehraufwand gemäß der Kostenberechnung des Staatlichen Bauamts errechnet wurde und die zu 100 % auf den kirchlichen Anteil entfallen, möglich.

Allgemeine Bedingungen

- a) Die zu erhaltenden und zu fördernden Objekte müssen in den maßgebenden Verzeichnissen enthalten und damit als denkmalwürdig anerkannt sein.
- b) Der als Bemessungsgrundlage maßgebende denkmalpflegerische Aufwand muss vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anerkannt bzw. festgesetzt sein.
- c) Eine Förderung von Voruntersuchungen, für die ein gesonderter Zuwendungsantrag gestellt wurde, wird als eigenständiger Antrag behandelt. Wenn die Voruntersuchungen zur Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wird, sollen die Kosten dafür bei fristgerechter Antragstellung auch nachträglich in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Kosten sind im Verwendungsnachweis gesondert darzustellen.
- d) Es soll angestrebt werden, dass auch der Landkreis Zuwendungen in gleicher Höhe gewährt.
- e) Die Auszahlung eines zugesagten Zuschusses entfällt, wenn bei der Ausführung der Arbeiten denkmalpflegerische Auflagen nicht erfüllt worden sind.
- f) Nur im Fall einer Kostenminderung von mehr als 10 % nach Vorlage des Verwendungsnachweises, ist der denkmalpflegerische Mehraufwand erneut feststellen zu lassen.
- g) Anträge auf Gewährung von Stadtzuschüssen sind vor Beginn einer zu fördernden Maßnahme einzureichen. Verspätet eingehende Zuschussanträge können für eine Förderung nicht berücksichtigt werden. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
- h) Bewilligte Förderanträge für Maßnahmen innerhalb von fünf Kalenderjahren, die die gleiche Liegenschaft (Grundstück) betreffen, sind für die Beurteilung der Höhe des denkmalpflegerischen Aufwands als eine Maßnahme zu werten.

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.